

Meine Ostangler Pferdehalterhaftpflichtversicherung

1. Was leistet meine Haftpflichtversicherung?

- 1.1 Werden Sie wegen eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet sind. Dabei gilt als Versicherungsfall das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an. Das Schadenereignis muss während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein. Versicherungsschutz besteht weltweit.
- Liegt das Schadensereignis vor der Wirksamkeit dieses Vertrages, der Vorversicherer lehnt jedoch wegen einer zeitlichen Begrenzung in der Vorversicherung oder wegen einer abweichenden Definition des Versicherungsfalles die Deckung ab, gewähren wir auch für solche Schadenfälle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages.
- 1.2 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.
- 1.3 Steht Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns als Versicherer fest, begleichen wir die berechtigten Schadensersatzansprüche innerhalb von fünf Werktagen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung eine Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.
- 1.4 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der Versicherungssummen begrenzt. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.5 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssummen an.

2. Wer ist versichert?

- 2.1 Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer.
- 2.2 Mitversichert ist der Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, sowie weitere Mithalter des Tieres.
- 2.3 Mitversichert ist der berechtigte Reiter. Berechtigter Reiter ist derjenige, der mit Ihrem Einverständnis das Tier nutzt.

3. Was ist in welchem Umfang versichert?

- 3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Pferden, Ponys, Eseln, Maul- eseln oder -tieren zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken. Versicherungsschutz besteht auch für:
- 3.2 Das Halten von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin in Ihrem Besitz befinden.
- 3.3 Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

- 3.4** Schäden durch den Gebrauch von Fuhrwerken, z.B. Kutschen oder Schlitten, einschließlich der gelegentlichen Beförderung von Gästen. Und die Teilnahme an Rennen und Turnieren einschließlich den Vorbereitungen hierzu (Training).
- 3.5** Flurschäden.
- 3.6** Ansprüche, die der berechnigte Reiter gegen Sie geltend macht.
- 4. Was ist nicht bzw. nicht in vollem Umfang versichert?**
Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 4.1** Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich herbeiführen.
- 4.2** Schäden, die Sie selbst erleiden (sogenannte Eigenschäden) oder die sich Mitversicherte gegenseitig zufügen.
- 4.3** Schäden, die Sie Angehörigen zufügen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den mitversicherten Personen gehören.
Angehörige sind: Ehegatten, Partner, Eltern, Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder.
Ansprüche von Angehörigen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben, sind auch dann nicht versichert, wenn sie berechnigte Reiter sind.
- 4.4** Das Abhandenkommen von Sachen.
- 4.5** Ansprüche auf Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche, soweit es sich nicht um solche nach dem Umweltschadensgesetz handelt.
- 4.6** Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die der Pflichtversicherung unterliegen.
- 4.7** Schäden an beweglichen Sachen, die Sie oder Mitversicherte gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert. Außerdem nicht versichert sind Schäden wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung. Ergeben sich daraus Vermögensschäden, sind diese ebenfalls nicht versichert.
- 5. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?**
- 5.1** Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.
- 5.2** Sie müssen nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Sie müssen uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.
- 5.3** Benachrichtigen Sie uns unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie erhebt. Gleiches gilt, wenn ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird, ein Mahnbescheid erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.
- 5.4** Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadensersatz, müssen Sie fristgemäß widersprechen. Gleiches gilt bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden. Auch dann müssen Sie die erforderlichen Rechtsbehelfe eigenverantwortlich einlegen.
- 5.5** Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

6. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 6.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 6.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.
Dies gilt jedoch nur dann, wenn
- die zu erbringende Leistung mehr als 500.000 Euro beträgt und
 - wir Ihnen nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt haben.
- 6.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.
- 6.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

7. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 7.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.
- Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:** Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.
- 7.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.
- Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:** Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden. Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen.
- Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 7.3 Im SEPA-Basislastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 7.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir

können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

8. Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 8.1** Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vor vergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 8.2** Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den vom Treuhänder festgestellten Prozentsatz zu verändern. Wir geben Ihnen den veränderten Folgebeitrag mit der Beitragsrechnung bekannt. Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach den Ermittlungen des Treuhänders ergeben würde.
- 8.3** Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist aber in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

9. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 9.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.
- 9.2** Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes darauf folgenden Versicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.
- 9.3** Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, wenn wir Schadensersatz geleistet haben. Gleiches gilt bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 9.4** Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung nach Ziffer 8, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen – mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

10. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

10.1 Entstehen nach Vertragsschluss neue Risiken, sind diese im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert (Vorsorgeversicherung).

10.2 Sie müssen uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzeigen, nachdem wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben. Tun Sie das nicht, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.3 Wir können für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Einigen wir uns mit Ihnen nicht über die Beitragshöhe innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab der Entstehung.

10.4 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

10.5 Wenn Sie sich während der Wirksamkeit des Vertrages weitere Pferde anschaffen, besteht ab dem Zeitpunkt der Anschaffung Versicherungsschutz. Wir sind berechtigt, ab dem Anschaffungszeitpunkt einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

11. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

12. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13. Forderungsausfalldeckung

13.1 Wird Ihr Pferd innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins

- durch ein fremdes Pferd verletzt und
- muss es aufgrund der erlittenen Verletzung bei einem Tierarzt oder in einer Tierklinik behandelt oder eingeschläfert werden und
- hat der Schädiger keine Pferdehalterhaftpflichtversicherung oder kann er keinen Versicherungsschutz aus einer anderen Versicherung (z.B. einer Privathaftpflichtversicherung) erlangen oder ist der Pferdehalter oder -hüter des schädigenden Pferdes nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, stellen wir Sie so, als würde für den Schädiger eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung im gleichen Umfang, den Sie mit uns vereinbart haben, bestehen. Trifft Sie am Schaden ein Mitverschulden (mit Ausnahme von Vorsatz), kürzen wir unsere Leistung aus der Forderungsausfalldeckung nicht.

Sofern ein Dritter Leistungen erbracht, aber wegen Ihres Mitverschuldens (mit Ausnahme von Vorsatz) die Entschädigungsleistung gekürzt hat, zahlen wir die Differenz

zwischen dem tatsächlichen Schaden und der vom Dritten erbrachten Leistungen.
Wir leisten nur, wenn Sie ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht im Geltungsbereich der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins erwirkt haben.

13.2 Wir übernehmen dann die Kosten für die tierärztlichen Behandlungen oder einer Bestattung bis zu 1.500 Euro.

13.3 Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen wie z.B. Wegegeld und Reisekosten, sowohl für Sie als auch für den Tierarzt, Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzungs- und Diätfuttermittel sowie Schäden, für die Entschädigungen bei anderen Versicherungen (z.B. Tierunfall-, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung) beansprucht werden können.

14. Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit

14.1 Was leistet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag. Es gelten die folgenden Voraussetzungen:

14.1.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit:

- im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.
- Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit
 - waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt und
 - Sie befanden sich in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

14.1.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung:

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.
Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen.
Hierfür legen Sie uns
 - einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder
 - die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
 - Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

14.1.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit:

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung,
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet,
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 2,
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung vor,
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

14.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Nicht versichert sind Selbstständige. Gleiches gilt für Personen, die in Ihrem Haushalt leben.

14.3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist,
- mit Ihrem Tod.

Die Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit und bei Erwerbsminderung enden ebenfalls, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die Beitragsübernahme bei Pflegebedürftigkeit endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist der Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.

14.4 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten oder
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten oder
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

14.5 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate. Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an. Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 14.1 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

14.6 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

14.7 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres. Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.